

## Hinweise zur Förderung von steckbaren Solargeräten der Stadt Besigheim

Diese Hinweise geben einen Überblick über die Förderung von und die Anforderungen an steckbare Solargeräte. Grundsätzlich werden nur steckbare Solargeräte gefördert, die den aktuellen Vorschriften (Gesetze oder Vorgaben der jeweiligen Stellen) entsprechen. Da sich die Voraussetzungen ändern können, dienen diese Hinweise mit Stand September 2023 zur Orientierung<sup>1</sup>. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen verpflichtet sind. Eine Beratung durch einen Fachhändler und/oder das Fachhandwerk wird generell empfohlen.

### Überblick zur Förderung von steckbaren Solargeräten der Stadt Besigheim

#### **Zweck der Förderung**

Die Stadt Besigheim will die Energiewende im Stadtgebiet voranbringen. Hierzu ist Photovoltaik (PV) im privaten Bereich ein wichtiger Baustein. Denn Energieverbraucher sind zentrale Akteure des Klimaschutzes. Mittels steckbaren Solargeräten, auch Stecker-Solaranlagen oder Balkonkraftwerke genannt, können diejenigen Strom aus Sonnenenergie gewinnen, welche ansonsten keine Möglichkeit zur Installation einer großen PV-Anlage haben.

#### **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird ein neues steckbares Solargerät, wenn alle anzuwendenden Vorschriften für festinstallierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden und die Installation bei einem selbstgenutzten Wohngebäude in Besigheim/Ottmarsheim erfolgt. Die Förderung beträgt 50 Euro je Modul, maximal jedoch 100 Euro je Wohneinheit. Gefördert werden steckbare Solargeräte, welche ab dem 01. September 2023 angeschafft wurden.

#### **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche geschäftsfähige Personen aus Besigheim und Ottmarsheim, sofern sie oder ihre Wohneinheit nicht bereits eine Förderung erhalten oder beantragt hat. Die Förderung richtet sich an Privatpersonen zum Eigengebrauch des erzeugten Stroms im Haushalt.

#### **Fördermittel**

Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Stadt Besigheim. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Förderung ist nur bis zum Erreichen des Fördervolumens möglich, welches für das jeweilige Jahr im Haushaltsplan festgelegt ist. Förderanträge, die aufgrund der ausgeschöpften Förderhöchstgrenze nicht beschieden werden können, werden nicht in das nächste Jahr übertragen. Die Bearbeitung und Förderentscheidung erfolgt in der Reihenfolge des Antrageingangs. Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde oder der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

#### **Haftungsausschluss**

Die Stadt Besigheim übernimmt keine Haftung für eventuelle Konsequenzen oder Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Das sogenannte Solarpaket der Bundesregierung sieht Vereinfachungen bei Anmeldung und Inbetriebnahme von steckbaren Solargeräten vor. Neuregelungen werden voraussichtlich zum Januar 2024 in Kraft treten. Zudem arbeitet der VDE an einer Produktnorm. Dieses Hinweisblatt wird dann entsprechend aktualisiert werden.

## Überblick zu Anforderungen an steckbare Solargeräte

### **Wechselrichter**

- Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen und aktuellen Vorschriften entsprechen. Derzeit muss die Ausgangsleistung des Wechselrichters auf 600 Watt begrenzt sein<sup>2</sup>.
- Informieren Sie sich insbesondere bei Ihrem Netzbetreiber, welche Wechselrichter verwendet werden dürfen (bspw. gedrosselte oder Upgrade-fähige Wechselrichter).

### **Anschluss**

- Es darf nur ein Balkonkraftwerk angeschlossen werden.
- Für den Anschluss des steckbaren Solargeräts ist eine anerkannte und geeignete Energiesteckvorrichtung zu verwenden (bspw. Wieland-Stecker oder Schuko-Stecker mit DGS-Standard<sup>3</sup>).
- Der Stromkreis für das steckbare Solargerät muss mit einem FI-Schutzschalter abgesichert sein (moderne Sicherungsanlage mit Fehlerstrom-Schutzschalter).
- Der Stromzähler muss eine Rücklaufsperre haben.
- Die Erdung der PV-Anlage (Halterung, Gestell) wird empfohlen.
- Prüfen Sie die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (bspw. Anforderungen an die Energiesteckvorrichtung und die Installation sowie Inbetriebnahme durch das Fachhandwerk).
- Prüfen Sie vor dem Anschluss, dass die gesetzlichen und normativen Anforderungen an die Produktsicherheit eingehalten werden:
  - CE-Kennzeichnung
  - Netzanschlussnorm 4105
  - DGS-Sicherheitsstandard<sup>4</sup>.

### **Zustimmungen der Gebäudeeigentümer vor der Installation**

- Mieterinnen und Mieter: das Einverständnis des Vermieters ist einzuholen.
- Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer: das Einverständnis der Eigentümergemeinschaft ist einzuholen.

### **Bei denkmalgeschützten Gebäuden/ Gebäuden der Gesamtanlage Altstadt Besigheim**

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist vor der Installation eines steckbaren Solargeräts erforderlich<sup>5</sup>.

- 1) Füllen Sie das [Formular des Landratsamtes](#) aus<sup>6</sup>.
- 2) Erstellen Sie ein aktuelles Foto des Gebäudes. Zeigen Sie darin ungefähr auf, wo das steckbare Solargerät installiert werden und wie es aussehen wird (Form, Farbe).
- 3) Senden Sie alle Dokumente an [stadtentwicklung@besigheim.de](mailto:stadtentwicklung@besigheim.de).
- 4) Bitte haben Sie etwas Geduld. Sie werden eine Antwort ggfs. mit entsprechenden Vorgaben erhalten, die das steckbare Solargerät an sich oder die Anbringung betreffen.

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

<sup>3</sup> Vgl. hierzu: <https://www.pvplug.de/standard/>

<sup>4</sup> Vgl. hierzu: [www.pvplug.de/marktuebersicht/](http://www.pvplug.de/marktuebersicht/)

<sup>5</sup> Vgl. hierzu: <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/umwelt-technik-klimaschutz/planen-bauen-wohnen/untere-denkmalschutzbehoerde/>

<sup>6</sup> URL zum Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung: [https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user\\_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/planen-bauen-wohnen/untere-denkmalschutzbehoerde/antrag-denkmalschutzrechtliche-genehmigung.pdf](https://www.landkreis-ludwigsburg.de/fileadmin/user_upload/seiteninhalte/natur-umwelt/planen-bauen-wohnen/untere-denkmalschutzbehoerde/antrag-denkmalschutzrechtliche-genehmigung.pdf)

### **Anmeldungen der steckbaren Solargeräte**

Das steckbare Solargerät ist im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden<sup>7</sup>. Bisher war zudem eine Anmeldung beim Netzbetreiber erforderlich. Die Netze BW verzichtet mittlerweile darauf. Informieren Sie sich beim Netzbetreiber über die aktuellen Vorgaben und den Ablauf<sup>8</sup>.

### **Allgemeine Hinweise**

Informieren Sie sich gründlich vor Erwerb und Inbetriebnahme eines steckbaren Solargeräts. Zudem weisen wir Sie auf folgende Punkte hin<sup>9</sup>.

- Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz. Es wird empfohlen, die zur Abdeckung von Risiken üblichen Haftpflicht- und Sachversicherungen abzuschließen.
- Verwenden Sie nur kontrollierte Komplettanlagen.
- Nutzen Sie keine Mehrfachsteckdose für die Photovoltaik-Balkonmodule.
- Der Anschlussort sollte geeignet und die Montage muss sicher sein.
- Eine Installation durch das Fachhandwerk wird empfohlen.

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>

<sup>8</sup> Vgl. hierzu <https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>

<sup>9</sup> Vgl. hierzu: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>, <https://www.pvplug.de/faq/>, <https://www.pvplug.de/standard/>, <https://www.dgs.de/service/solarrebell/faq/>